

Amtsgericht Trier

Vollstreckungsgericht

Az.: 23 K 102/25

Trier, 04.08.2026

Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Mittwoch, 09.12.2026	10:30 Uhr	230, Sitzungssaal	Amtsgericht Trier, Justizstraße 2,4,6, 54290 Trier

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Euren

Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

ME-Anteil	Sondereigentums-Art	Sondernutzungsrecht	Blatt
258/1000	An der Wohnung nebst den beiden Dachterassen im Dachgeschoß	an dem PKW Stellplatz Nr. 6	5905 BV 1

an Grundstück

Gemarkung	Flur, Flur- stück	Wirtschaftsart u. Lage	m ²
Euren	Flur 29 Nr. 63	Gebäude- und Freifläche Herresthal 31B	743

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

**Eigentumswohnung im Dachgeschoss nebst zwei Dachterassen und Sondernutzungs-
recht an einem PKW-Stellplatz, 54294 Trier Herresthal 31b;**

Verkehrswert: 379.000,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 29.09.2025 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.

Kirsten-Glasner
Rechtspflegerin

Beglaubigt:

(Kadirova), Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt – ohne Unterschrift gültig